

WOßLER- IMMOBILIEN

Geschäftsbedingungen (B)

§1

Die in unseren Angeboten enthaltenen Angaben basieren auf den uns erteilten Informationen und erfolgen unter Vorbehalt. Wir bemühen uns, über Objekte und Vertragspartner möglichst vollständige und richtige Angaben zu erhalten. Eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht übernehmen. Unsere Nachweise sind freibleibend, Zwischenverkauf und -vermietung bzw. -verpachtung sind vorbehalten.

§2

Unsere Angebote und Mitteilungen sind nur für den Empfänger selbst bestimmt. Sie sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Kommt infolge unbefugter Weitergabe ein Vertrag zustande, ist unser Auftraggeber verpflichtet, Schadenersatz in Höhe der Provision zu zahlen, die durch unsere erfolgreiche Vermittlung angefallen wäre.

§3

Ist dem Empfänger die durch uns nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages bereits bekannt, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch zu belegen. Vorkenntnisse eines von uns angebotenen und vermittelten Objektes schließen die Provisionspflicht des Angebotsempfängers nicht aus.

§4

Unsere Provision für Nachweis oder Vermittlung beträgt - falls nicht andere Bedingungen im Angebot/Exposé benannt oder zwischen den Parteien vereinbart sind -:

- a) bei Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen 7,14% des Kaufpreises inkl. MwSt.;
- b) bei Verpachtung von Grundstücken 7,14 % des Gesamtpachtzinses, mindestens jedoch 7,14/12 des Jahrespachtzinses;
- c) bei Veräußerung von Betrieben und Firmen 7,14 % des Kaufpreises;
- d) bei Vermietung und Verpachtung von Gewerberäumen 7,14 % der Kaltmiete der gesamten Vertragsdauer, mindestens jedoch 3,57 Monatskaltmieten;
- e) bei Erbbaurechtsverträgen ein Jahresbauzins;
- f) bei Vermietung von Wohnungen 2,38 Monatskaltmieten.

In den vorgenannten Maklerprovisionssätzen ist jeweils die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer inklusive. Die Provision ist in allen Fällen vom Erwerber, Mieter bzw. Pächter, Erbauberechtigten zu zahlen, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Wird neben dem vermittelten Geschäft ein weiteres Vorpacht- oder ein Optionsrecht vereinbart, zahlt der Mieter/Pächter bei Vertragsabschluß eine zusätzliche Provision in Höhe von 50 % der unter a) - f) genannten Sätze.

§5

Unser Provisionsanspruch entsteht, sobald aufgrund unseres Nachweises oder unserer Vermittlung ein Vertrag zustandekommt. Darauf gründet sich die Verpflichtung, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn und ggf. zu welchen Bedingungen über ein von uns angebotenes Objekt ein Vertrag zustande gekommen ist. Der Provisionsanspruch entsteht auch, wenn der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die vom Angebot abweichen oder der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen Vertrag über ein anderes Objekt des von uns nachgewiesenen Vertragspartners erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn und soweit in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem ersten Vertrag vertragliche Erweiterungen und Ergänzungen zustandekommen. Der Provisionsanspruch erhebt z.B. auch bei Kauf statt Miete und umgekehrt, Erbbaurecht statt Kauf, wie auch beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung. Der Anspruch auf Provision bleibt bestehen, wenn der zustandekommene Vertrag durch auflösende Bedingungen erlischt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag aufgrund eines Rücktrittvorbehalts des Auftraggebers aufgelöst wird. Wird der Vertrag erfolgreich angefochten, so ist derjenige Vertragspartner, der den Anfechtungsgrund gesetzt hat, zum Schadenersatz verpflichtet.

§6

Sofern eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

§7

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist im Rahmen des Zulässigen unser Geschäftssitz.